

Windpark Albertshof GmbH & Co. KG | Am Köllnischen Park 1 | 10179 Berlin

Bauamt Werneuchen
Silke Hupfer
Am Markt 5
16356 Werneuchen

Windpark Albertshof GmbH & Co. KG

Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin

Telefon: 030 8644 50955

Mobil:

Fax: 030 8644 8288

www.berlinerstadtwerke.de

Datum:

17.02.2022

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Sehr geehrter Frau Hupfer,

die Windenergienutzung stellt einen unverzichtbaren Baustein für die Energiewende und die Erreichung der Klimaneutralität dar.

Darüber hinaus wird Sie als zweitstärkste Stromquelle in Deutschland immer wichtiger, und gleichzeitig günstiger als konventionelle Energieträger wie Kohle, Öl, Kernkraft oder Gas.

Nicht zuletzt stärkt die Windenergie durch die dezentrale Energieerzeugung ländliche Regionen durch z.B. Steuereinnahmen oder über die Beteiligung der Gemeinden an der Wertschöpfung durch Windenergieanlagen (Windabgabegesetz - BbgWindAG).

Eine zentrale Herausforderung um die Ausbauziele zu erreichen, ist die Ausweisung von genügend nutzbaren Flächen, welche durch die Regionalplanung und Kommunen (Bauleitplanung) ausgewiesen werden müssen.

Grundsätzlich sind Windenergievorhaben im Außenbereich privilegierte Bauvorhaben (§ 35 BauGB). Windenergievorhaben sind also unter Beachtung von u.a. natur- und artenschutzrechtlichen Belangen genehmigungsfähig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Zur Steuerung eines kontrollierten Zubaus bedienen sich die einzelnen Regionen und Kommunen der Konzentrationsplanung, d.h. es werden Windeignungsgebiete (WEG) durch die Regionalplanung ausgewiesen. Die Genehmigungsfähigkeit von Windenergievorhaben ist auf diese WEGs beschränkt und außerhalb dieser nicht zulässig.

Die Ausweisung von WEGs in Brandenburg erfolgt durch fünf regionalen Planungsgemeinschaften (RPG). Die Aufgabe der Planungsgemeinschaften ist es, die Nutzung der Windenergie räumlich zu steuern, um Konflikte mit anderen Nutzungsarten möglichst gering zu halten.

Das betrachtete Projektgebiet für die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens liegt in der Planungsregion Uckermark Barnim. Die Regionalversammlung der RPG Uckermark-Barnim, stellte im April 2016 den fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ als Satzung fest.

In dieser Planungsregion wurde der alte Regionalplan (2016) im März 2021 durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt.

Mit der Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung durch die RPG trat zeitgleich der Beschluss der Brandenburger Landesregierung in Kraft, dass "die Genehmigungen raumbedeutsamer Windenergieanlagen für zwei Jahre vorläufig unzulässig" sind - das sog. Windkraft-Moratorium (s. ABl. Bbg. Nr. 27 vom 14.07.2021). Dieses Moratorium schließt jedoch die Möglichkeit ein, dass Windkraftprojekte zulässig sind, wenn Gemeinden in ihrer Bauleitplanung Projekte mittragen.

Begründung:

Durch den Bebauungsplan und dem dazugehörigen noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag sollen sowohl das Maß der baulichen Nutzung als auch ortsgebundene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden.

Die Planungsfläche befindet sich in der potentiellen Fläche des „Eignungsgebietes Nr. 48 Willmersdorf-Tempelfelde“ aus dem unwirksamen Teilregionalplan 2016.

Da der Regionalplan Uckermark-Barnim aus formellen und nicht inhaltlichen Gründen für unwirksam erklärt wurde, ist davon auszugehen, dass der betrachtete Standort auch nach der Neuaufstellung des Regionalplanes weiterhin innerhalb der Grenzen des „WEG 48 Tempelfelde-Willmersdorf“ liegen wird. Grundsätzlich bietet das Projektgebiet aufgrund der Vorbelastung wenig Konfliktpotential, was zu einer einvernehmlichen Lösung mit der Gemeinde Willmersdorf führen kann.

Westlich der Planungsfläche befindet sich der Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Willmersdorf“. Dieser ist mit Änderung seit 21. August 2013 rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen